



Visum für Fachkräfte mit Berufsausbildung

Stand: Dezember 2025

Als Fachkraft mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung kann Ihnen ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden. Bitte beachten Sie, dass es ausländische Hochschulabschlüsse gibt, die in Deutschland als Berufsausbildung gewertet werden. In der Regel ist für die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland eine Erlaubnis der zuständigen Behörden erforderlich. Informationen zum Thema Arbeiten in Deutschland finden Sie auf der Webseite [Make-it-in-Germany](#) sowie auf der [Homepage der Bundesagentur für Arbeit](#).

Über unser [Auslandsportal](#) laden Sie die folgenden Dokumente hoch:

- Datenseite des **Reisepasses** sowie der eingetragenen Visa. Der Reisepass muss ausreichend gültig sein und über mindestens 2 freie Seiten verfügen
- Ihren gültigen **Aufenthaltstitel** für die Schweiz oder Liechtenstein
- vollständig ausgefülltes **Antragsformular** (wird im Auslandsportal online ausgefüllt)
- unterschriebene Belehrung nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG
- aktuelles biometrisches **Passfoto** (nicht älter als 3 Monate)
- [Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#) auszufüllen vom Arbeitgeber
- **Arbeitsvertrag und Stellenbeschreibung**
- **Qualifikationsnachweise** im Original mit einer Kopie (Zeugnisse, Diplome) und ggf. mit beglaubigter Übersetzung
- **Original Bescheid** über die [Anerkennung der ausländischen Berufsausbildung](#) mit einer Kopie: schriftlicher Anerkennungsbescheid der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle in Deutschland
- ab 45. Jahre: **Nachweis einer angemessenen Altersversorgung** im Original mit einer Kopie (nur wenn das Gehalt mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung nicht entspricht)
- **Lebenslauf** in deutscher oder englischer Sprache
- **Auslagen** für Porto von CHF 7,-
- **Visagebühr** von 75 Euro (weitere Informationen [hier](#)) zahlbar in bar mit Schweizer Franken oder mit Master oder Visa Card in Euro

Die Botschaft Bern behält sich das Recht vor zusätzliche Dokumente nachzu fordern, wenn das erforderlich ist. Der Antrag kann nur dann bearbeitet werden, wenn er vollständig ist. Unvollständige Visumanträge müssen nach Aktenlage entschieden werden.

Zu Ihrem Termin legen Sie dann alle Originaldokumente und Ihre [biometrischen Fotos](#) vor. Die **Bearbeitungszeit** beträgt ca. 3-5 Wochen (in Einzelfällen auch länger). Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen während der Regelbearbeitungszeit ab. Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.



Das Visum zur Erwerbstätigkeit in Deutschland hat bis zu 12 Monate **Gültigkeit**. Bitte melden Sie sich mit diesem Visum auf der Einwohnergemeinde an Ihrem Wohnort in Deutschland innerhalb der ersten Tage an. Die Verlängerung ist bei der zuständigen Ausländerbehörde des zukünftigen Wohnortes zu beantragen.

Das Nationale D-Visum **erlaubt** touristische Aufenthalte im Schengen Raum für max. 90 Tage pro Halbjahr.

Die Vorbereitung der Visumanträge für Ihre Familienmitglieder richtet sich nach dem Merkblatt für die Familienzusammenführung. Für jedes Familienmitglied müssen die Antragsunterlagen hochgeladen und nach Aufforderung ein Termin reserviert werden.

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.